

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH**

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 01/2011

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgung-GmbH (WAK) die Freigabe von Gebäuden zur Wieder-/Weiterverwendung sowie zum Abriss – ausgenommen sind Gebäude des Mehrzweckforschungsreaktors (MZFR) und das Prozessgebäude des WAK-Rückbauprojekts – unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude zur Wieder-/Weiterverwendung sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der Strahlenschutzverordnung für die freizugebenden Gebäude zum Abriss die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil D Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung bei der Freimessung von Gebäuden mehr als 1 m² betragen.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der spezifischen Aktivität auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

Abweichend von § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung muss dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg keine Mitteilung über die Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, gemacht werden. Abweichend von § 70 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung muss bei der Buchführung keine Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, ermittelt werden.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 23.3.2011 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine Wieder-/Weiterverwendung oder Abriss der Gebäude erfolgen.
2. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
3. Sobald dieser Bescheid wirksam wird, ist von den Freigabebescheiden Nummer E 02/2009 und E 05/2009 kein Gebrauch mehr zu machen. Laufende Freigabe-

vorhaben dieser beiden Freigabebescheide können auf Grundlage der Freigabe Nr. E 01/2011 zum Abschluss gebracht werden.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 800,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 10.3.2011, ergänzt mit Schreiben vom 24.3.2011, hat die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Antrag zur Freigabe von Gebäuden gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV vom 7.11.2008 (WAK/8180/GAW 382.781.9/-);
 - Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV vom 10.3.2011 (WAK/8180/PA/W 391.007.8/A-);
 - Stellungnahme des TÜV SÜD ET (MAN-ETS3-11-0298) vom 10.5.2011;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 bzw. 10 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) bzw. Nr. 2 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt, Klima und Energie-

wirtschaft davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Wieder-/Weiterverwendung bzw. der Abriss der Gebäude nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.

3. Abweichend von der in Anlage IV, Teil D Nr. 3 StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche von 1 m² bei der Freimessung von Gebäuden wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Das Verfahren zur Zulassung größerer Mittelungsflächen im Einzelfall ist anhand eines Formblatts zu dokumentieren und unterliegt der Prüfung und Zustimmung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und seines zugezogenen Sachverständigen. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung und von der Buchführungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung abzuweichen und auf die Ermittlung der Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, zu verzichten. Darüber hinaus wurde gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung bzgl. der spezifischen Aktivität abzuweichen und die Buchführung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.
5. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen

der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 23.3.2011 zugezogen.
2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.
3. Dieser Bescheid für die Freigabe von Gebäuden gilt für das Rückbauprojekt WAK erst dann, wenn die atomrechtlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, d.h. insbesondere die im betrieblichen Regelwerk des Rückbauprojekts beschriebenen Verfahren zur Freigabe nicht mehr gelten.

gez. [REDACTED]



